

<b>Behörde</b>	<b>Zahl</b>	<b>Datum</b>
Landeshauptfrau von NÖ als Abfallrechtsbehörde/Abteilung WST1	WST1-KA-99/041-2025	22.10.2025

### Verhandlungsschrift

<b>Ort der Amtshandlung</b>	<b>Beginn</b>
Gemeindeamt 3123 Obritzberg-Rust, Marktstraße 14	14.00 Uhr

<b>Leiter der Amtshandlung</b>
Herr Mag. Harald Berger

<b>Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende</b>
Herr Franz Figl, Konsensinhaber
Frau Katrin Figl, für Herrn Franz Figl als Konsensinhaber
Herr DI Harald Bala, für Herrn Franz Figl
Herr DI Harald Rosenberger, als ASV für Luftreinhaltetechnik
Herr DI Dr. Gerhard Boubela, als ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz
Grabner Sabrina, Abteilung WST1, Schreibkraft

<b>Gegenstand der Amtshandlung:</b>
FIGL Franz - landwirtschaftliche Kompostieranlage - Standort: Marktgemeinde Obritzberg-Rust (PL), KG Hain, Gst.Nr. 445/1 und 445/2; Verfahren gemäß §§ 37ff, 62, 51Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

Der Leiter der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
  - persönliche Verständigung

**Sachverhalt:**

Mit Bescheid vom 11. April 2008, RU4-KA-99/003-2008, wurde Frau Anna Figl die abfallrechtliche Genehmigung und die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der landwirtschaftlichen Kompostieranlage in Kleinhain auf dem seinerzeitigen Grundstück Nr. 445, KG Hain erteilt. Diese Anlage wurde von Herrn Franz Figl übernommen.

Am 9 September 2025 ist bei der Behörde eine anonyme Geruchsbeschwerde eingelangt.

Zu dieser Geruchsbeschwerde wurde von der technischen Abfallaufsicht am 09.09.2025 eine Überprüfung durchgeführt und ein Bericht übermittelt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines werden folgende Stellungnahmen abgegeben:

**Stellungnahme des Vertreters der Konsensinhaberin:**

A) Zu der Geruchsbeschwerde:

Aus unserer Sicht wurde am 09.09.2025 keine besonderen Tätigkeiten durchgeführt, im Anlieferbereich war Klärschlamm gelagert (ca. 10m<sup>3</sup>, seit ca. 1 Tag gelagert, an Biogenen Materialien befanden sich im Anlieferbereich ca. 20m<sup>3</sup> (zum Teil Zwiebel und Kraut). Die Wetterdaten wurden von uns erfasst, aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurden nur die Winddaten vom 05.09. bis 10.09.2025 nicht abgespeichert. Aufgrund dieser Beschwerde werden künftig keine sortenreinen Zwiebel- und Krautabfälle übernommen.

B) Folgende Emissionsneutrale Änderung der Abfallbehandlungsanlage wird angezeigt:

Unmittelbar angrenzend an den Abgrenzungswall der Kompostanlage im Westen (im Bereich des Durchbruchs) soll eine Lagerfläche für nicht gefährliche Abfälle (Strukturmaterial, Strauchschnitt...) betrieben werden. Das Grundstück ist das gleiche wie das der Kompostanlage (Grundstück Nr.445/1 KG Hain), dieses Grundstück steht im Eigentum von Franz Figl.

Die Lagerung sollen eine maximale Höhe von 4m haben.

Durch diese zusätzliche Lagerung ergeben sich keine relevanten zusätzlichen Emissionen.

Der Behörde werden bis 30.11.2025 die Projektunterlagen für diese Änderung entsprechend den Gutachten der Sachverständigen in elektronischer Form übermittelt.

C) Zu Überschüttung der Stützwand:

Zukünftig wird besonders darauf geachtet, dass die Stützwand nicht mehr überschüttet wird.

Die Überschüttung wird binnen 1 Tag saniert.

Es wird überlegt, zur Vermeidung der Überschüttung die Stützwand zu erhöhen.

Der Behörde wird gleichzeitig mit den Unterlagen über die emissionsneutrale Änderung (Zusätzliche Lagerfläche im Westen) bis 30.11.2025 über die konkret geplante Maßnahme berichtet.

**Stellungnahme des ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz:**

A) Zum Bericht der technischen Abfallaufsicht vom 09.09.2025:

Die auf den Fotos Nummer 1 bis 4 sichtbaren Abfälle und Materialien entsprechen grundsätzlich dem Konsens der Kompostanlage.

Das auf den Fotos Nummer 5 und 6 abgebildete Holz ist offenbar frei von Schadstoffen und hat die Lagerung (an der Außenseite des Randwalls der Anlage) keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Gewässer.

Laut Angabe von Herr Figl steht die Holzlagerung nicht im Zusammenhang mit der Kompostanlage, sondern mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb.

Das Material auf dem Foto Nummer 8 ist nicht als „Strauchschnittkompost“ anzusprechen, sondern handelt es sich dabei um zerkleinerten Strauchschnitt, der zur Strukturierung der Rottenmieten zur Kompostierung zugemischt, wird.

B) Zur Änderungsanzeige zusätzlicher Fläche:

Für diese Anzeige sind folgende Anforderungen erforderlich:

- Beschreibung der Betriebsweise, der Ausmaße der Lagerfläche, der vorgesehenen Lagermenge und Lagerart (Material), der Lagerhöhe, der Abgrenzung zu umliegenden Flächen und der maximalen Lagerdauer.
- Lageskizze der Lagerfläche mit Angabe der Abstände und Maße

C) Zum heutigen Lokalaugenschein und zur Mangelbehebung gemäß VHS vom 05.06.2025:

Beim heutigen Lokalaugenschein konnte festgestellt werden, dass derzeit mehrere Mieten auf der Heißrottefläche aufgelegt sind. Diese Mieten weisen unterschiedliche Rottegrade auf (4 Heißrottemieten, mehrere Nachrottemieten) bzw. sind bereits Fertigkompost; teilweise noch nicht abgesiebt. Im Bereich der Anlieferungsfläche, waren heute zwei Mieten an Klärschlamm, abgemischt mit Strukturmaterial, gelagert. Westlich davon war der dortige Lagerbereich für angeliefertes Material größtenteils belegt, beim Verladen des Materials sind neuerlich geringe Mengen über die Stützmauer gelangt. Der westliche Teil der Anlage wird weiterhin für die Lagerung von Strukturmaterial mit Grünanteil, Fertigkompost vor und nach der Absiebung sowie geschreddertem Strukturmaterial genutzt. Etwa in der Mitte des westlichen Begrenzungswalls war dieser heute weiterhin unterbrochen, da außerhalb der Kompostanlage ein landwirtschaftliches Lager für geschredderten Strauchschnitt angelegt wurde und dieses über die Kompostanlage befüllt wurde. Beim Zufahren durch diese Unterbrechung des Walls ist mit nicht landwirtschaftlichen Maschinen nicht möglich. Das Sickerwasserbecken war heute nur gering gefüllt, augenscheinliche Schäden waren nicht festzustellen. Die Heißrottefläche war mit den vorhandenen Mieten nahezu voll belegt und konnte daher nur eine eingeschränkte augenscheinliche Kontrolle erfolgen, bei der jedoch keine maßgeblichen Schäden bzw. Beschädigungen ersichtlich waren.

Vom Konsensinhaber wurden Fotos über die Umsetzung der Maßnahme F.1. gemäß Verhandlungsschrift vom 05.06.2025 vorgelegt. Demnach wurde der Mangel vorschriftsgemäß behoben. Beim heutigen Lokalaugenschein musste jedoch festgestellt werden, dass neuerlich biogene Abfälle (Klärschlamm) mit einer höheren Schütthöhe als die Wandhöhe im Anlieferungsbereich aufgeschoben wurden und Abfälle über die Wand hinaus auf die angrenzende Fläche gelangt sind. Biogene Abfälle weisen Belastungen auf, die durch Kontakt mit Niederschlags- und

Oberflächenwässern freigesetzt und mobilisiert werden und in weiterer Folge in den Untergrund gelangen können. Die gegenständliche Anlagengenehmigung enthält daher Anforderungen für die Abdichtung des Untergrundes und die Erfassung der anfallenden Sickerwässer. Außerhalb der Dichtfläche ist die Zwischenlagerung von biogenen Abfällen nicht zulässig, da dabei das öffentliche Interesse am Schutz von Boden und Gewässer nicht ausreichend gewahrt ist.

Es ist daher neuerlich die Umsetzung der folgenden Mangelbehebung zu fordern:

- Im Norden der Kompostanlage, im Bereich des mit einer Stützwand abgegrenzten Anlieferungsbereichs, ist das außerhalb der Anlage bzw. des gedichteten Bereiches vorhandene biogene Material auf die Dichtfläche umzulagern. Die Oberseite der Wand ist abschließend durch Abkehren zu säubern. Die Maßnahme ist binnen 2 Wochen umzusetzen. Der Behörde ist darüber bis 15.11.2025 anhand von Fotos zu berichten.

Eine umfassende Überprüfung der Anlage und des Betriebes konnte heute aus Zeitgründen nicht durchgeführt werden. Aufgrund des heutigen Lokalaugenscheins kann aus meiner Sicht – mit Ausnahme des oben beschriebenen Mangels – ein weitestgehend vorschriftsgemäßer Betrieb erkannt werden.

### **Stellungnahme des ASV für Luftreinhaltetechnik:**

#### A) Geruchsbeschwerde:

Aus fachlicher Sicht erscheint es nachvollziehbar, dass die Zwischenlagerungen von Zwiebeln und Kraut zu erhöhten Emissionen geführt haben, was vermutlich zu der Beschwerde geführt hat.

Wenn in Hinkunft diese Abfallarten nicht mehr zum Einsatz kommen, kann auch aufgrund der Erfahrungen in der jüngeren Vergangenheit damit gerechnet werden, dass Beschwerden nicht mehr auftreten.

In die Aufzeichnungen der Wetterstation wurde Einsicht genommen, leider konnten die Winddaten für den 09.09.2025 jedoch nicht ausgewertet werden (vermutlich Ausfall des Datenspeichers, es konnte aber auf die Angaben der technischen Abfallaufsicht zurückgegriffen werden).

Derzeit erscheinen zusätzliche Maßnahmen nicht erforderlich, die Erhöhung der Strukturmaterialanteils hat offenbar den gewünschten Erfolg erzielt.

B) Zur Änderungsanzeige zusätzlicher Fläche:

Die vom ASV für Deponietechnik geforderten Angaben und Unterlagen erscheinen für eine abschließende Beurteilung ausreichend.

Wesentlich ist für die Luftreinhalte-technik vor allem die Art der gelagerten Materialien.

### **Stellungnahme des Verhandlungsleiters:**

A) Zur Geruchsbeschwerde:

Da zukünftig auf die Übernahme von sortenreinen Zwiebel- und Krautabfällen verzichtet wird sind hinsichtlich der Beschwerde derzeit keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Datenaufzeichnungen (Wind und Wetter) regelmäßig zu kontrollieren sind.

B) Zur Änderungsanzeige zusätzlicher Fläche:

Die Unterlagen entsprechend den Gutachten der ASV für Deponietechnik und Luftreinhalte-technik zur Anzeige sind der Behörde bis 30.11.2025 vorzulegen.

Zusätzlich sind die Abfallarten und die Behandlungsverfahren anzugeben und ist die Genehmigungs ID anzugeben.

Nach Vorlage dieser Unterlagen wird eine Verhandlung unter Beiziehung der Amtssachverständigen für Naturschutz, Deponietechnik und Luftreinhalte-technik ausgeschrieben werden.

Die NÖ Umweltanwaltschaft wird zur Verhandlung hinzugezogen.

C) Der Konsensinhaber wird aufgefordert, folgende Maßnahme innerhalb der angegebenen Frist umzusetzen:

1. Im Norden der Kompostanlage, im Bereich des mit einer Stützwand abgegrenzten Anlieferungsbereichs, ist das außerhalb der Anlage bzw. des gedichteten Bereiches vorhandene biogene Material auf die Dichtfläche umzulagern. Die Oberseite der Wand ist abschließend durch Abkehren zu säubern. Die Maßnahme ist binnen 2 Wochen umzusetzen. Der Behörde ist darüber bis 15.11.2025 anhand von Fotos zu berichten.

D) Intern wird ein AV angelegt.

E) Eine Kopie der Verhandlungsschrift wird der technischen Abfallaufsicht zur Information übermittelt.

Die Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verhandlungsschrift wird vom Verhandlungsleiter ausdrücklich bestätigt.

Den Verhandlungsteilnehmern wird eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift übermittelt.

Der Leiter der Amtshandlung bestätigt den Inhalt der Verhandlungsschrift.

Leiter der Amtshandlung: Mag. Harald Berger

**Ende der Amtshandlung: 16:20 Uhr**



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)